



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail

Bayerischer Beamtenbund e. V.
Lessingstr. 11
80336 München

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München

Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins e. V.
Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Barbara Stockinger
c/o Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
23-P 1502.1-3/12

München, 30. Januar 2024

Durchwahl: 089 2306-2348

Telefax: 089 2306-2802

Name: Frau Ebenhoch-Combs

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 hier: Verbandsinformation

Anlage: Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Tarifiergebnis für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 soll zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung der bayerischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter übertragen werden. Hierzu werden ab 1. November 2024 die Grundgehälter und die Beträge der Auslandsbesoldung um 200 € erhöht. Zum 1. Februar 2025 erfolgt eine weitere Anpassung der Besoldung um 5,5 %. Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärterinnen und Anwärter erhalten anstelle der linearen Anhebung ab 1. November 2024 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 100 € und ab 1. Februar 2025 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 50 €.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Anwärterinnen und Anwärter erhalten zusätzlich zur Erhöhung der Bezüge eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Dies gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die die Sonderzahlung nach den jeweiligen Ruhegehalts- und Anteilssätzen erhalten.

Wegen der näheren Einzelheiten nehme ich auf den Gesetzentwurf Bezug. Den Ressorts wurde der Gesetzentwurf mit Schreiben vom 30. Januar 2024 zur Kenntnis und ggf. Äußerung bis spätestens 1. Februar 2024 zugeleitet. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich durch das Ergebnis der Ressortabstimmung noch Änderungen des Gesetzentwurfs ergeben können. Die formelle Beteiligung nach den Artikeln 16 und 17 des Bayerischen Beamtengesetzes wird nach Abschluss der Ressortanhörung erfolgen.

Die kurze Fristsetzung ist der Eilbedürftigkeit dieses Gesetzgebungsverfahrens geschuldet.

Hinweis:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (Bay-LobbyRG) ist die Bayerische Staatsregierung verpflichtet, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die von im Bayerischen Lobbyregister – verpflichtend oder freiwillig – eingetragenen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eingehen, binnen einer Woche nach Einbringung des Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag dem Landtagsamt zu übersenden. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLobbyRG). Der Landtag veröffentlicht die

übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite (Art. 4 Abs. 3 BayLobbyRG).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin